

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Pharmaceutical Sciences
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 31. Januar 2007



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1, Art. 86a und Art. 71 Abs. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Studienabschluss, Zweck der Prüfungen, Qualifikation, akademischer Grad
 - § 2 Studiendauer, Gliederung des Studiums
 - § 3 Bestandteile und Fristen der Bachelor-Prüfung
 - § 4 Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen, Verlängerung der Bearbeitungszeit
 - § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 6 Prüfungsausschuss
 - § 7 Prüfer
 - § 8 Bewertung der Prüfungen
 - § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 10 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht
 - § 11 Zulassung zum mündlichen Teil der Bachelor-Prüfung
 - § 12 Inhalt und Durchführung des mündlichen Teils der Bachelor-Prüfung
 - § 13 Wiederholung des mündlichen Teils der Bachelor-Prüfung
 - § 14 Ergebnis des mündlichen Teils der Bachelor-Prüfung, Zeugnis über das Ergebnis des mündlichen Teils der Bachelor-Prüfung
 - § 15 Bachelor-Arbeit
 - § 16 Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelor-Prüfung
 - § 17 Zeugnis über die Bachelor-Prüfung
 - § 18 Bachelor-Urkunde
 - § 19 Aberkennung des Bachelor-Grades
 - § 20 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub
 - § 21 Inkrafttreten
- Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren
- Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte und SWS

Vorbemerkung:

Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

Studienabschluss, Zweck der Prüfungen, Qualifikation, akademischer Grad

(1) Im Studiengang Pharmaceutical Sciences kann an der Ludwig-Maximilians-Universität München der Bachelor-Abschluss erworben werden.

(2) ¹Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang Pharmaceutical Sciences. ²Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat und die wichtigsten Zusammenhänge seines Faches überblickt.

(3) ¹Die Qualifikation für den Bachelor-Studiengang besitzt, wer gesicherte englische Sprachkenntnisse im Sinne des § 87 Abs. 6 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern in der jeweils geltenden Fassung nachweist und erfolgreich an einem Eignungsfeststellungsverfahren teilgenommen hat. ²Im Einzelnen ist das Eignungsfeststellungsverfahren in der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung geregelt.

(4) Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Fakultät für Chemie und Pharmazie für die Ludwig-Maximilians-Universität München den akademischen Grad „Bachelor of Science“ („B. Sc.“).

§ 2

Studiendauer, Gliederung des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Prüfungen sechs Semester. ²Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 179 Semesterwochenstunden (SWS). ³Das Studium unterteilt sich in das viersemestrige Basisstudium, das mit dem mündlichen Teil der Bachelor-Prüfung abgeschlossen wird, und das zweisemestrige Vertiefungsstudium.

(2) Aus dem Bereich der Kernfächer

- Allgemeine und Pharmazeutische Chemie
- Allgemeine und Pharmazeutische Biologie und Biochemie
- Pharmazeutische Technologie und Biopharmazie
- Pharmakologie

sowie der Zusatzfächer

- Physik/Physikalische Chemie

- Mathematik

umfasst das Basisstudium 111 SWS Pflichtlehrveranstaltungen und das Vertiefungsstudium 68 SWS Pflichtlehrveranstaltungen.

§ 3

Bestandteile und Fristen der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Bachelor-Prüfung wird über den Erwerb von Leistungspunkten abgelegt. ²Es sind insgesamt 180 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Bachelor-Prüfung besteht aus

1. dem mündlichen Teil der Bachelor-Prüfung (27 Leistungspunkte),
2. studienbegleitenden Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen gemäß § 4 (143 Leistungspunkte),
3. der Bachelor-Arbeit (10 Leistungspunkte).

⁴Für die einzelnen im Rahmen der Bachelor-Prüfung bestandenen Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. ⁵Der mündliche Teil der Bachelor-Prüfung soll am Ende des vierten Fachsemesters abgelegt werden.

(2) Meldet sich ein Studierender aus selbst zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zum mündlichen Teil der Bachelor-Prüfung, dass er diese bis zum Ende des sechsten Fachsemesters ablegen kann oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus selbst zu vertretenden Gründen nicht bis zum Ende des sechsten Fachsemesters ab, gilt der mündliche Teil der Bachelor-Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(3) Erbringt ein Studierender aus selbst zu vertretenden Gründen bis zum Ablauf des neunten Fachsemesters nicht den Nachweis über den Erwerb von 180 Leistungspunkten, die den Anforderungen von Abs. 1 entsprechen, so gilt die Bachelor-Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(4) ¹Die Gründe, die ein Überschreiten der Fristen der Abs. 2 oder 3 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangt werden. ³Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

(5) ¹In der Studienordnung werden Studieninhalte und Lehrveranstaltungen näher beschrieben. ²Sie macht auch deutlich, wie die einzelnen Leistungsnachweise innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit erworben werden können.

§ 4

Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen, Verlängerung der Bearbeitungszeit

(1) ¹Für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen werden durch einen entsprechenden studienbegleitenden Leistungsnachweis Leistungspunkte erworben. ²Insgesamt werden 180 Leistungspunkte vergeben. ³Dabei können inhaltlich zusammengehörige Veranstaltungen zu Modulen gebündelt und mit einer gemeinsamen Prüfung versehen werden. ⁴Die Module, die Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl der in ihnen jeweils zu vergebenden Leistungspunkte und die jeweiligen SWS werden in Anlage 2 aufgeführt. ⁵Leistungspunkte werden unabhängig von der Benotung für erfolgreich besuchte Veranstaltungen vergeben. ⁶Eine Veranstaltung ist erfolgreich besucht, wenn die Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt wurde.

(2) ¹Wird die Leistung in einer Lehrveranstaltung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so wird im nächsten Semester eine Möglichkeit für eine Wiederholung angeboten. ²Wenn keine Fristen nach § 3 Abs. 3 und 4 betroffen sind, kann die Wiederholung auch im übernächsten Semester angeboten werden.

(3) Vom Lehrinhalt identische Veranstaltungen, für die bereits Leistungspunkte im Rahmen des Bachelor-Studiums vergeben wurden, sind von der erneuten Vergabe von Leistungspunkten ausgeschlossen.

(4) ¹Die Leistungsnachweise können durch Berichte über praktische Leistungen, Abschluss- oder semesterbegleitende Klausuren oder Kolloquien erbracht werden. ²Die Form des Nachweises sowie die Prüfungsdauer werden durch den Leiter der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung bestimmt. ³Die Bearbeitungszeit von Klausuren beträgt dabei eine bis drei Stunden.

(5) ¹Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist auf schriftlichen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richtenden Antrag eine der Behinderung angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen zu gewähren. ²Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfung einzureichen. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein Zeugnis des Gesundheitsamtes, verlangen.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹An der Ludwig-Maximilians-Universität München oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in anderen Studiengängen erbrachte Studienleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Die Gleichwertigkeit ist anhand einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung zu beurteilen.

(2) ¹An ausländischen Hochschulen erbrachte Studienleistungen werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Soweit

Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.⁴ Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) ¹Diplom-Vorprüfungen, Staatsexamensprüfungen oder vergleichbare Prüfungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in verwandten Studiengängen, beispielsweise Pharmazie, Biologie, Chemie oder Biochemie bestanden wurden, werden als Teil der mündlichen Bachelor-Prüfung anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind; Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Anerkennung einer Prüfung, die die in § 12 Abs. 2 genannten Fächer nicht enthält, kann mit Auflagen verbunden werden. ³Ist eine Anerkennung gemäß Satz 2 nur unter Auflagen möglich, so ist eine Prüfung in dem betroffenen Fach abzulegen, die entsprechend § 12 durchgeführt wird.

(4) Diplom-Vorprüfungen oder vergleichbare Prüfungen, die an ausländischen Hochschulen durchgeführt werden, werden entsprechend Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 2 und 3 anerkannt.

(5) ¹Für die Anerkennung von einzelnen Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Zwischen- oder Abschlussprüfung erbracht wurden, gelten die Abs. 1 bis 2 entsprechend. ²Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die Prüfung, im Rahmen derer die anzuerkennende Prüfungsleistung erbracht wurde, als Ganzes nicht bestanden wurde oder nach der Prüfungsordnung der Hochschule, an der die Prüfungsleistung erbracht wurde, beispielsweise wegen Fristablaufs, als nicht bestanden gewertet werden muss.

(6) ¹Studien- und Prüfungsleistungen können im Umfang von bis zu 135 Leistungspunkten angerechnet werden. ²Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnoten einzubeziehen. ³Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ⁴Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 8 Abs. 1 und 2 eine Note festzusetzen und nach Satz 2 und 3 zu verfahren.

(7) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind rechtzeitig beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Der Nachweis von Studienleistungen wird im Regelfall durch Vorlage der an einer anderen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise erbracht. ³Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der ersichtlich sein muss,

1. welche Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der jeweiligen Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. wie die Prüfungsleistungen bewertet sowie ob gegebenenfalls Fachnoten bestimmt wurden,
4. welches Notensystem der Bewertung zugrunde lag,
5. ob die Gesamtprüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation und Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus den hauptberuflich am Department Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München tätigen Professoren und zusätzlichen, vom Ausschuss durch Wahl aufgenommenen Prüfern.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen wurden und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Den Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung regelt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG. ⁵Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁶Wird der Prüfungsausschuss zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil er das erste Mal beschlussunfähig war, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (4) ¹Der Ausschuss kann Teile seiner Zuständigkeit widerruflich an den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abtreten. ²Im Übrigen ist der Ausschussvorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen für den Prüfungsausschuss zu treffen. ³Hierüber hat er den Prüfungsausschuss in der nächsten Sitzung zu informieren.
- (5) ¹Der Prüfungsausschussvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Prüfungsausschuss jeweils für maximal vier Semester gewählt. ²Der Ausschussvorsitzende organisiert den Prüfungsablauf, insbesondere die Zulassung zur Prüfung und die Prüfererteilung, und leitet die Sitzungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Prüfungsordnung. ⁴In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 7 Prüfer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Als Prüfer in den Kernfächern können die am Department Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München hauptberuflich tätigen Professoren, die hauptberuflich tätigen Privatdozenten und sonstige prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. ³Zusätzliche Prüfer können im Benehmen mit den jeweiligen Fächern bestellt werden.

(2) ¹Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

§ 8 Bewertung der Prüfungen

(1) ¹Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden durch den oder die Prüfer mit folgenden Noten ausgedrückt:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierteren Bewertung der Leistung können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. ³Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) ¹Besteht eine Prüfungsleistung im Rahmen der Bachelor-Prüfung aus mehreren Teilleistungen, werden die Noten für die Teilleistungen gemäß Abs. 1 gebildet. ²Die Note der Prüfungsleistung wird aus dem Mittelwert der Noten der Teilleistungen gebildet, wobei zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt werden; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der bestandenen Prüfungsleistung lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend

über 3,5 bis 4,0	ausreichend
------------------	-------------

(3) ¹Die Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Sind zwei Prüfer beteiligt, so sollen sie sich bezüglich der Note einigen. ³Ist das nicht möglich, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Die Gesamtnote errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. ²Die Gewichtung erfolgt entsprechend dem Anteil der jeweiligen Leistungspunkte an der Gesamtpunktzahl von 180. ³Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Bei einer Gesamtnote von bis zu 1,15 wird das Prädikat „ausgezeichnet“ verliehen.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn aus selbst zu vertretenden Gründen

1. die Teilnahme an einem festgesetzten Prüfungstermin unterbleibt oder
2. nach Beginn einer Prüfung ein Rücktritt erfolgt.

(2) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten nicht selbst zu vertretenden Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit der Erbringung der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist. ³Der Prüfungsausschuss kann bei Krankheit im Einzelfall oder generell durch Aushang die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschussvorsitzende die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest. ⁵Im Falle der Ablehnung ergeht ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid.

(3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungsfächern angerechnet. ²Der Prüfungsausschussvorsitzende kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen, sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen, in unmittelbarem Anschluss an den ursprünglichen Prüfungstermin nachgeholt werden. ³Ansonsten bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin.

(4) ¹Bei einem Versuch, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilen von Klausurunterlagen. ³Ob einer der aufgeführten Tatbestände vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Solange diese Entscheidung nicht getroffen ist, kann die Prüfung fortgesetzt werden.

(5) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Bei wiederholten Störungen des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung verfügt werden. ³In diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(6) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(7) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung eines Prüfungszeugnisses, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ³Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(8) Vor einer Entscheidung nach Abs. 6 oder 7 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 10

Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss oder beim Prüfer schriftlich geltend gemacht werden. ²Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) ¹Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag, der an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten ist, Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten und darauf bezogene Gutachten gewährt. ²Vor Abschluss der Prüfung wird Einsicht nur in diejenigen Prüfungsunterlagen gewährt, die sich auf selbständige Teile der Prüfungen beziehen. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 11

Zulassung zum mündlichen Teil der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zum mündlichen Teil der Bachelor-Prüfung ist schriftlich über das Prüfungsamt beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

(2) Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. der Nachweis der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Bachelor-Studiengang Pharmaceutical Sciences,
2. den Nachweis über die allgemeine Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (QualV) in der jeweils geltenden Fassung,
3. das Studienbuch,
4. Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen (Praktische Lehrveranstaltungen und Seminare):

a)	Grundlagen der Medizinischen Chemie, Teil I, II und III	Basics of Medicinal Chemistry Part I, II and III
b)	Stereochemie	Stereochemistry
c)	Instrumentelle Analytik	Instrumental Analytics
d)	Pharmazeutische Biologie	Pharmaceutical Biology
e)	Mikrobiologie	Microbiology
f)	Histologie	Histology
g)	Chemie und Toxikologie pharmazeutischer Hilfsstoffe	Chemistry and Toxicology of Pharmaceutical Excipients
h)	Arzneiformenlehre	Pharmaceutical Dosage Forms
i)	Physiologie und Anatomie	Physiology and Anatomy
j)	Physik	Physics
k)	Physikalische Chemie	Physical Chemistry
l)	Mathematik	Mathematics
m)	Sicherheit, Toxikologie und Ökologie	Safety, Toxicology and Ecology

5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Bachelor-Prüfung, Diplom-Vorprüfung, Diplom-Hauptprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in Pharmazie an einer Hochschule abgelegt und endgültig nicht bestanden hat und ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(3) Kann ein Studierender die erforderlichen Unterlagen ohne sein Verschulden nicht in der vorgeschriebenen Art vorweisen, so kann ihm der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, die entsprechenden Nachweise auf andere Art zu führen.

(4) Der Kandidat muss vor der mündlichen Prüfung im Bachelor-Studiengang Pharmaceutical Sciences an der Ludwig-Maximilians-Universität München eingeschrieben sein.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind, oder
2. der Kandidat die Bachelor-Prüfung, Diplom-Vorprüfung, Diplom-Hauptprüfung, einen Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung (Staatsexamen) oder eine vergleichbare Prüfung im Studiengang Pharmazie an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder
3. der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

(6) Die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zum mündlichen Teil der Bachelor-Prüfung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, bei Versagung der Zulassung unter Angabe von Gründen.

(7) Die Zeitpunkte der mündlichen Einzelprüfungen und die Prüfer werden dem Studierenden spätestens zwei Wochen vor der ersten mündlichen Einzelprüfung bekannt gegeben.

§ 12

Inhalt und Durchführung des mündlichen Teils der Bachelor-Prüfung

(1) Durch die mündliche Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das folgende Vertiefungsstudium mit Erfolg zu betreiben.

(2) ¹In folgenden Fächern werden mündliche Einzelprüfungen abgelegt:

1. Pharmazeutische/Medizinische Chemie einschließlich pharmazeutischer Analytik
2. Pharmazeutische Biologie und Physiologie
3. Pharmazeutische Technologie, Physik und physikalische Chemie

²Der Kandidat wird in jedem Fach etwa 30 Minuten geprüft.

(3) ¹Die Prüfung bezieht sich auf die Studieninhalte des Basisstudiums. ²Es wird ein Wissensstand vorausgesetzt, wie er durch die in Anlage 2 dieser Prüfungsordnung, im Studienplan und in der Studienordnung festgelegten und dort im Lehrinhalt und Lehrziel genannten Vorlesungen, Seminare, Übungen und Praktika vermittelt bzw. umrissen wird. ³In jedem Prüfungsfach müssen mehrere Wissensgebiete geprüft werden.

(4) ¹Die mündlichen Einzelprüfungen sind innerhalb von drei Wochen durchzuführen. ²Zwei Prüfungen an einem Tag sind unzulässig.

(5) ¹Jede Prüfung wird vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. ²Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in

den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. ³Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

⁴Der Beisitzer wird vom Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestimmt. ⁵Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer als Prüfer gemäß § 7 bestellt ist oder die Approbation als Apotheker oder den Abschluss als Master of Pharmaceutical Sciences besitzt und im Prüfungsfach Unterrichtserfahrung besitzt. ⁶Die Anforderungen der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung werden gewahrt.

(6) ¹Der mündliche Teil der Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle mündlichen Einzelprüfungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. ²In diesem Fall werden 27 Leistungspunkte erworben. ³Der mündliche Teil der Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine mündliche Einzelprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

(7) ¹Die mündlichen Prüfungen werden mindestens einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin durch Aushang bekannt. ³Die Bekanntgabe erfolgt auf jeden Fall noch während der Vorlesungszeit. ⁴Zusammen mit der Bekanntgabe des anstehenden Prüfungstermins wird auch der voraussichtliche Zeitpunkt des darauf folgenden Prüfungstermins mitgeteilt.

§ 13

Wiederholung des mündlichen Teils der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist, wiederholt werden. ²Gilt die Prüfung gemäß § 9 Abs.1 als nicht bestanden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, in welchem Umfang die Prüfung zu wiederholen ist.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. § 9 Abs. 2 Sätze 3 und 5 gelten entsprechend.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung des mündlichen Teils der Bachelor-Prüfung ist nur zulässig, wenn die Einzelprüfungen in zwei Fächern bestanden sind. ²Der Antrag auf Zulassung zu einer zweiten Wiederholung der Prüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Die zweite Wiederholung ist nur zum nächsten regulären Prüfungstermin möglich. ⁵Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen mündlichen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 14

Ergebnis des mündlichen Teils der Bachelor-Prüfung, Zeugnis über das Ergebnis des mündlichen Teils der Bachelor-Prüfung

(1) ¹Nach Bestehen des mündlichen Teils der Bachelor-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den mündlichen Einzelprüfungen erzielten Noten enthält. ²Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. ³Datum des Zeugnisses ist der Tag der Schlussbesprechung.

(2) Ist der mündliche Teil der Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt er als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die erstmalig oder endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat den mündlichen Teil der Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 15

Bachelor-Arbeit

(1) ¹Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein begrenztes Problem aus einem Gebiet der Pharmazie in einem engen zeitlichen Rahmen nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse verständlich darzustellen und zu interpretieren. ²Die Bachelor-Arbeit muss in einem der vier Kernfächer angefertigt werden. ³Die Bachelor-Arbeit ist unter Betreuung eines am Department Pharmazie der Ludwig-Maximilians-Universität München hauptberuflich tätigen Professors oder hauptberuflich tätigen Privatdozenten als Betreuer auszuführen. ⁴Vorbehaltlich der Zustimmung des Betreuers und des Prüfungsausschusses wählt der Prüfling den Betreuer frei aus.

(2) ¹Die Bachelor-Arbeit ist im Vertiefungsstudium anzufertigen. ²Der Zeitpunkt der Themenstellung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch den Betreuer anzuzeigen.

(3) ¹Das Thema der Bachelor-Arbeit wird vom Betreuer im Benehmen mit dem Kandidaten bestimmt. ²Es kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats zurückgegeben werden.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für seine Bachelor-Arbeit erhält.

(5) ¹Die schriftliche Fassung der Bachelor-Arbeit ist binnen vier Monaten nach Themenstellung in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. ²Auf rechtzeitigen Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss in begründeten Fällen die Frist um höchstens drei Monate verlängern. ³Zeiten, in denen laut ärztlichem Zeugnis Prüfungsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden, vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen, eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden auf die Bearbeitungsdauer nicht angerechnet. ⁴Der Abgabepunkt wird aktenkundig gemacht. ⁵Die Bachelor-Arbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn sie nicht fristgemäß abgeliefert wird.

(6) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig durchgeführt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die schriftliche Fassung der Bachelor-Arbeit ist vom Betreuer der Arbeit sowie von einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden zweiten Gutachter zu beurteilen, der die Qualifikation als Prüfer (§ 7) besitzen muss.

(8) ¹Die Bachelor-Arbeit soll innerhalb eines Monats nach Einreichen benotet werden. ²Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Bachelor-Arbeit entscheidet der Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung, gegebenenfalls nach Anhören eines weiteren Gutachters.

(9) ¹Erhält die Bachelor-Arbeit die Note „nicht ausreichend“ (5,0), ist sie nicht bestanden. ²Die Bachelor-Arbeit kann einmal innerhalb von sechs Monaten mit neuem Thema wiederholt werden. ³Wird die Bachelor-Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, werden 10 Leistungspunkte erworben.

§ 16

Abschluss, Nichtbestehen und Wiederholung der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn innerhalb der Frist gemäß § 3 Abs. 3 insgesamt 180 Leistungspunkte nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 erreicht wurden.

(2) ¹Gilt die Bachelor-Prüfung gemäß § 3 Abs. 3 als nicht bestanden, bleiben die bis zum Zeitpunkt, zu dem das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt wird, erworbenen Leistungspunkte erhalten. ²Die Frist gemäß § 3 Abs. 3 verlängert sich für die Wiederholungsprüfung um ein Semester. ³Innerhalb der Frist gemäß Satz 2 können die Versuche, die gemäß § 3 Abs. 1 erforderlichen Leistungspunkte zu erwerben, fortgesetzt werden; Abs. 3 Nr. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden, wenn

1. eine Einzelprüfung des mündlichen Teils der Bachelor-Prüfung oder eine studienbegleitende Prüfungsleistung nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder

2. aus selbst zu vertretenden Gründen eine Frist für eine Wiederholungsprüfung überschritten wurde.

(4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist schriftlich zu erteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Zeugnis über die Bachelor-Prüfung

¹Über die Bachelor-Prüfung wird spätestens vier Wochen nach bestandener Prüfung ein Zeugnis ausgestellt. ²Dieses enthält die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nach § 3 Abs. 1, sowie die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung nach § 8 Abs. 4. ³Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. ⁴Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind.

§ 18

Bachelor-Urkunde

(1) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Bachelor-Prüfung wird dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (abgekürzte Schreibweise „B. Sc.“) beurkundet und die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung aufgeführt.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Chemie und Pharmazie unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Auf Antrag wird eine englische Übersetzung des Zeugnisses und der Bachelor-Urkunde ausgehändigt.

§ 19

Aberkennung des Bachelor-Grades

Der akademische Bachelor-Grad kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aberkannt werden.

§ 20

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2004 in Kraft.

Anlage 1: Eignungsfeststellungsverfahren

1. Zweck und Durchführung der Eignungsfeststellung

- a) ¹Gemäß § 1 Abs. 3 wird für die Aufnahme in den Bachelor-Studiengang Pharmaceutical Sciences die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsfeststellungsprüfung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht darin, auf Grund der auf diese Weise festgestellten besonderen fachlichen Eignung für das Studium eine Verkürzung der Studienzeiten und eine Verringerung der Quote bei den Studienabbrüchen zu erreichen.
- b) ¹Die Eignungsfeststellung wird von einer aus drei Mitgliedern bestehenden Auswahlkommission durchgeführt, die aus dem Kreis der Hochschullehrer, die am Studium mitwirken, bestellt wird. ²Die Eignung für den Bachelor-Studiengang Pharmaceutical Sciences wird jeweils durch übereinstimmendes Urteil der Mitglieder der Kommission, das auf „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lautet, festgestellt.

2. Bewerbung zur Eignungsfeststellung

- a) Für die Bewerbung zur Eignungsfeststellung sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf;
 - ein Nachweis über den Erwerb der Hochschulreife in Kopie;
 - gegebenenfalls vorhandene Nachweise über eine studiengangspezifische Berufsausbildung, freiwillige Praktika, Teilnahme an Wettbewerben oder ähnliche, einen Bezug zum beabsichtigten Studium aufweisende Aktivitäten;
 - eine schriftliche Begründung für den Studienwunsch im Umfang bis zu 150 Wörtern.
- b) Die Bewerbung ist für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres (Ausschlussfristen) beim Department für Pharmazie einzureichen.

3. Erste Stufe der Eignungsfeststellung

- a) ¹Die Auswahlkommission prüft in einer ersten Stufe der Eignungsfeststellung anhand der eingereichten Unterlagen, ob sich der Bewerber auf Grund seiner nachgewiesenen Vorbildung für den Bachelor-Studiengang Pharmaceutical Sciences eignet. ²Für die Bewertung werden insbesondere die Leistungen in den naturwissenschaftlichen Abiturfächern und die Schlüssigkeit der schriftlichen Begründung für den Studienwunsch herangezogen.
- b) ¹Bewerber, die nach Prüfung der eingereichten Unterlagen als besonders geeignet erscheinen, werden sofort zum Studium zugelassen. ²Eingeschränkt geeignete Bewerber werden zur zweiten

Stufe der Eignungsfeststellung nach Nr. 4 geladen. ³Alle übrigen Bewerber erhalten einen mit Gründen versehenen Ablehnungsbescheid.

4. Zweite Stufe der Eignungsfeststellung

- a) ¹Die zweite Stufe der Eignungsfeststellung besteht in einem etwa halbstündigen Auswahlgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern der Auswahlkommission. ²Dabei soll festgestellt werden, ob neben den mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Kenntnissen eine individuelle Begabung und Motivation vorhanden ist, die es erlaubt, an dem Bachelor-Studiengang Pharmaceutical Sciences erfolgreich teilzunehmen. ³Fachwissenschaftliche Vorkenntnisse werden nicht geprüft.
- b) Über den Verlauf des Gesprächs ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Ort und Tag, die Dauer, die Namen der Teilnehmer, der Verlauf des Gesprächs und die Schwerpunkte der Themen sowie deren Bewertung durch die Prüfer ersichtlich sein müssen.
- c) ¹Das Ergebnis der zweiten Stufe der Eignungsfeststellung wird allen Teilnehmern des Auswahlgesprächs schriftlich mitgeteilt. ²Ein ablehnender Bescheid bedarf einer Begründung.

5. Wiederholung der Eignungsfeststellung

¹Eine nicht bestandene Eignungsfeststellung kann einmal wiederholt werden. ²Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Leistungspunkte und SWS

<u>Modul/ Lfd.Nr.</u>	<u>Sem.</u>	<u>Lehrveranstaltung</u>	<u>Art</u>	<u>LP</u>	<u>SWS</u>
Modul A: <u>Anorganische und Organische Chemie inklusive Grundlagen der Medizinischen Chemie</u>					
A/1	1.	Grundlagen der medizinischen Chemie I	P	12	12
A/2	1.	Allgemeine und anorganische Chemie	V	1,5	3
A/3	2.	Grundlagen der Medizinischen Chemie II	P	8	8
A/4	2.	Organische Chemie	V	2	4
A/5	3.	Grundlagen der Medizinischen Chemie III	P	14	14
A/6	3.	Stereochemie	S	1	1
Summen				38,5	42
Modul B: <u>Pharmazeutische Biologie und Biochemie</u>					
B/1	1.	Grundlagen der Biologie	V	1,5	3
B/2	2.	Pharmazeutische Biologie	P	3	3
B/3	2.	Mikrobiologie	P	3	3
B/4	2.	Wirkstoffproduzierende Organismen	V	1	2
B/5	3.	Histologie	P	2	2
B/6	4.	Biochemie und Molekularbiologie	V	1,5	3
B/7	5.	Phytopharmaka	V	0,5	1
B/8	5.	Biochemie und Molekularbiologie Praktikum	P	7	7
B/9	5.	Rekombinante Arzneistoffe, Proteomics, Genomics	V	2	4
B/10	5.	Biochemie und Molekulare Medizin	V	1,5	3
B/11	6.	Qualität von Phytopharmaka Praktikum	P	3	3
B/12	6.	Immunologische Arznei- und Impfstoffe	V	1,5	3
Summen				27,5	37
Modul C: <u>Naturwissenschaftliche Grundlagen</u>					
C/1	1.	Mathematik	S	2	2
C/2	1.	Physik	V	1,5	3
C/3	1.	EDV-gestützte Recherche und Dokumentation	Ü	0,5	1
C/4	2.	Physik Praktikum	P	2	2
C/5	2.	Physikalische Chemie Praktikum	P	2	2
C/6	2.	Physikalische Chemie	V	1,5	3
Summen				9,5	13

<u>Modul/ Lfd.Nr.</u>	<u>Sem.</u>	<u>Lehrveranstaltung</u>	<u>Art</u>	<u>LP</u>	<u>SWS</u>
Modul D: Pharmazeutische Technologie					
D/1	3.	Grundlagen der Pharmazeutischen Technologie	V	1	2
D/2	4.	Arzneiformenlehre	P	5	5
D/3	5.	Pharmazeutische Technologie I: Physikalische Pharmazie, Pharmazeut. Verfahrenstechnik	V	1,5	3
D/4	6.	Pharmazeutische Technologie Praktikum	P	14	14
D/4	6.	Pharmazeutische Technologie II: Formulierungs-entwicklung, Moderne Drug Delivery-Systeme	V	1,5	3
Summen				23	27
Modul E: Physiologie und Pharmakologie					
E/1	3.	Anatomie und Physiologie I	V	1,5	3
E/2	4.	Physiologie und Anatomie	P	2	2
E/3	4.	Anatomie und Physiologie II	V	1,5	3
E/4	4.	Ernährungsphysiologie und Diätetik	V	0,5	1
E/5	5.	Pharmakologie Teil I (integriert)	V	2	4
E/6	6.	Pharmakologie Teil II (integriert)	V	2	4
Summen				9,5	17
Modul F: Medizinische Chemie					
F/1	3.	Instrumentelle Analytik	V	2	4
F/2	3.	Analytik und Bioreaktivität	V	0,5	1
F/3	4.	Instrumentelle Analytik Praktikum	P	12	12
F/4	4.	Medizinische Chemie I	V	2	4
F/5	5.	Wirkstoffanalytik	P	10	10
F/6	5.	Medizinische Chemie II	V	1,5	3
F/7	6.	Medizinische Chemie III	V	1,5	3
				29,5	37
Modul G: Pharmazeutische Spezialgebiete					
G/1	1.	Sicherheit, Toxikologie und Ökologie	S	1	1
G/2	1.	Pharmaceutical Sciences interdisziplinär	V	0,5	1
G/3	4.	Chemie und Toxikologie von Pharmazeut. Hilfsstoffen	S	1	1
G/4	6.	Pharmakoökonomie	S	1	1
G/5	6.	Arzneimittel- und Patentrecht	S	2	2
Summen				5,5	6

Anmerkung:

V = Vorlesung, P = Praktikum, S= Seminar, Ü = Übung

LP = Leistungspunkte, SWS = Semesterwochenstunden

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 18. November 2004 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 1. Dezember 2005, Nr. X/4-5e69eXVIII-10b/50 396.

München, den 31. Januar 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 31. Januar 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 31. Januar 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Januar 2007.